



# 11. Natur und Landschaft

**Natur und Landschaft stehen unter hohem Druck durch Bautätigkeit, Erholungsnutzung, intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung und dessen Strukturwandel. Dies hat sich negativ auf die Vielfalt der Lebensräume ausgewirkt und zu einem Verlust der Artenvielfalt einheimischer Pflanzen und Tiere geführt.**

## Um was es geht

Die Landschaft unterliegt einem steten Wandel. Dabei stehen Natur- und Landschaftsräume unter Druck und sind vielerorts durch menschliche Eingriffe monoton und artenarm geworden. Die Gründe dafür sind zahlreich: Ausdehnung der Siedlungsfläche, Infrastrukturbauten (Strassen, Eisenbahnen), intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung, gesteigerte Erholungsaktivitäten usw. Als Folge sind naturnahe, biologisch wertvolle Lebensräume wie Ried- und Trockenwiesen, Moore oder Hecken stark zurückgegangen. Mit zeitlicher Verzögerung nimmt auch die Vielfalt der einheimischen Tier- und Pflanzenarten ab. So sind im Kanton Zürich beispielsweise rund 50% der einheimischen Farn- und Blütenpflanzen gefährdet oder bereits ausgestorben. Viele dieser Pflanzen sind auf Lebensräume mit spezifischen Standortverhältnissen (z.B. nährstoffarm, trocken) angewiesen. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, sind die wertvollen Lebensräume zu schützen und fachgerecht zu pflegen. Zusätzlich braucht es eine aktive Förderung und Neuschaffung bestimmter Lebensräume. Auch im Siedlungsgebiet kann der Lebensraum für Natur – und Bevölkerung – durch eine umsichtige Gestaltung und zusätzliche Massnahmen aufgewertet werden.

Die starke Ausbreitung einzelner Problempflanzen führt zunehmend zu einer Verarmung der Vielfalt an Pflanzen und Tieren und zum Verschwinden seltener Lebensgemeinschaften. Als problematisch erweisen sich vor allem eingewanderte Arten, sogenannte invasive Neophyten (siehe Kapitel «Neobiota»).

## Kontakt

Amt für Landschaft und Natur (ALN)

Fachstelle Naturschutz

Telefon: 043 259 30 32

E-Mail: [naturschutz@bd.zh.ch](mailto:naturschutz@bd.zh.ch)

Amt für Raumentwicklung (ARE)

Fachstelle Landschaft

Telefon: 043 259 30 30

E-Mail: [fslandschaft@bd.zh.ch](mailto:fslandschaft@bd.zh.ch)

## Links

- [www.zh.ch/naturschutz](http://www.zh.ch/naturschutz)
- [www.zh.ch](http://www.zh.ch) › [Gebietsfremde Arten](#)
- [www.zh.ch/raumplanung](http://www.zh.ch/raumplanung)  
› [Landschaftsschutz](#)
- [www.zh.ch/umweltpraxis](http://www.zh.ch/umweltpraxis) › [Artikelsuche](#)

## Publikationen

- [Naturschutz-Gesamtkonzept](#), Baudirektion Kanton Zürich (1995)
- [Naturschutz-Gesamtkonzept: Bilanz 2015 und weitere Umsetzung](#), Baudirektion Kanton Zürich (2016)
- [Zustand der Landschaft in der Schweiz](#), Bundesamt für Umwelt (2010)

Daneben verdrängen aber auch einheimische Pflanzenarten wie Schilf oder Adlerfarn an bestimmten Standorten seltene Lebensgemeinschaften.

Neben dem Verlust wertvoller Biotop bildet die Zerschneidung der Landschaftsräume ein weiteres Problem. Es existieren kaum mehr grössere zusammenhängende, naturnahe Landschaften. Dies wirkt sich negativ auf die Mobilität und den Genaustausch und damit auf die Überlebensfähigkeit der wildlebenden

Tiere und Pflanzen aus. Die Zerschneidung beeinträchtigt auch den Landschaftsraum. Neue Landschaftszerschneidungen sollen deshalb vermieden und bestehende, wenn immer möglich, rückgängig gemacht werden.

Auch die durch den Menschen erschaffene Kulturlandschaft gilt es zu schützen. Dabei sollen Landschaftseinheiten mit einzelnen Baudenkmalern oder Spuren traditioneller Land- und Forstwirtschaft als Kulturzeugen erhalten bleiben.

Eine Möglichkeit für Gemeinden, sich für eine nachhaltige Landschaft einzusetzen, sind Landschaftsentwicklungskonzepte (siehe Kasten «Landschaftsentwicklungskonzepte [LEK]»), welche die Landschaft mit all ihren Funktionen (Erholung, Vernetzung usw.) betrachtet.

Schützenswerte Natur- und Landschaftsobjekte sind als Schutzobjekte auszuscheiden und in entsprechende Schutzinventare aufzunehmen. Je nach Bedeutung des Schutzobjektes (national, kantonal, kommunal) geschieht dies durch den Bund, den Kanton oder die Gemein-

### **Landschaftsentwicklungskonzepte (LEK)**

Ein Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) zeigt die Entwicklung einer bestimmten Landschaft bezüglich ihrer nachhaltigen Nutzung sowie ihrer ökologischen und ästhetischen Aufwertung auf. Ein LEK befasst sich mit der gesamten Landschaft, d.h. mit dem landwirtschaftlichen Kulturland, dem Wald, den Gewässern und dem Siedlungsraum. Die Landschaft soll auch in Zukunft Lebensgrundlage und vielfältiger Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen sein. Ein LEK unterstützt diese Bestrebungen und koordiniert die unterschiedlichen Anforderungen.

Die Ziele, Massnahmen und Umsetzungsmöglichkeiten eines LEK werden mit den betroffenen Grundeigentümern, Bewirtschaftern und der übrigen Bevölkerung gemeinsam erarbeitet. Das Ergebnis wird in Form von Plänen und einem Bericht festgehalten und hat den Charakter einer Empfehlung. Die Trägerschaft eines LEK sind in der Regel eine Regionalplanungsgruppe, ein Verband mehrerer Gemeinden, eine einzelne Gemeinde oder Interessengruppen im Einvernehmen mit der Gemeinde.

de. Die zuständige Behörde hat die nötigen Schutzmassnahmen für die ungeschmälerete Erhaltung zu treffen und für die sachgerechte Pflege zu sorgen.

### **Aufgabenteilung Bund, Kanton, Gemeinden**

Der **Bund** führt verschiedene Inventare von Schutzobjekten, die von *nationaler* Bedeutung sind. So beispielsweise das Inventar der Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit oder das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN). Der Bund bezeichnet dazu Biotope oder Landschaftsräume von nationaler Bedeutung und legt die Schutzziele fest. Die Anordnung der geeigneten Schutzmassnahmen ist Sache des Kantons. Der Bund leistet im Rahmen von Programmvereinbarungen mit den Kantonen finanzielle Beiträge an den Schutz und Unterhalt der Biotope von nationaler, regionaler und kommunaler Bedeutung.

Der **Kanton**, namentlich die Baudirektion, führt Inventare der Schutzobjekte von *überkommunaler* Bedeutung. Schutzobjekt können sein: Wertvolle Lebensräume für bedrohte Tiere und Pflanzen, wertvolle Hecken, Baumbestände oder Feldgehölze, Uferbestockungen usw. Die Baudirektion erlässt konkrete Schutzbestimmungen für diese Objekte in Form von Verfügungen oder Verordnungen. Auch die Sicherstellung von Pflege und Unterhalt dieser Objekte obliegt dem Kanton. Ausserdem unterstützt er die Gemeinden bei der Erhaltung, Pflege und Neuschaffung von Objekten des Natur- und Landschaftsschutzes von kommunaler Bedeutung mit Mitteln aus dem Natur- und Heimatschutzfonds. Auch für die Ausarbeitung und Umsetzung von LEK stehen Mittel zur Verfügung.

Die **Gemeinden** sind zuständig für die Bezeichnung, Erhaltung und Pflege der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von *kommunaler* Bedeutung. Sie erstellen



entsprechende Inventare, erlassen die nötigen Schutzanordnungen und stellen die fachgerechte Pflege sicher. Gemeinden können auch Trägerinnen von Landschaftsentwicklungskonzepten und Vernetzungsprojekten nach der Direktzahlungsverordnung (DZV) des Bundes sein. Sie haben zudem verschiedene Möglichkeiten, für eine gezielt eingesetzte Beleuchtung zu sorgen.

## **Dienstleistungen des Kantons für die Gemeinden**

### **Naturschutz**

Die [Fachstelle Naturschutz](#) des Amts für Landschaft und Natur (ALN) ist die Anlaufstelle für Gemeinden bei Naturschutzfragen aller Art. Sie unterstützt die Gemeinden mit Unterlagen und Praxishilfen ([www.naturschutz.zh.ch/gemeinde](http://www.naturschutz.zh.ch/gemeinde)) und bietet fachliche Beratung bei Naturschutzprojekten wie kommunalen Schutzobjekten, Landschaftsentwicklungskonzepten (LEK) oder Vernetzungsprojekten nach [DZV](#) an. Zum Teil leistet sie auch finanzielle Unterstützung.

### **Landschaftsschutz**

Die Fachstelle Landschaft des Amts für Raumentwicklung (ARE) bietet den Gemeinden fachliche Unterstützung zum Thema Landschaftsschutz. So beispielsweise zur Umsetzung und zum Vollzug von Landschaftsschutzinventaren (kantonales Inventar, BLN) oder bei der optimalen Einpassung von Bauten und Anlagen in die Landschaft.

## Gemeindeaufgaben

## Das ist zu tun

## Informationen

### » PLANEN

#### **Inventare von nationaler und überkommunaler Bedeutung**

#### **Schutzobjekte von nationaler und überkommunaler Bedeutung bei Planungen und Entscheidungen berücksichtigen**

Die Gemeinde berücksichtigt bei ihren Planungen und Entscheidungen die nationalen Inventare wie z.B. das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) oder die diversen Biotopinventare wie z.B. das Bundesinventar der Flach- und Hochmoore. Zudem berücksichtigt sie die kantonalen Inventare von überkommunaler Bedeutung.

› Art. 2–12 und Art. 23a–23d [NHG](#); § 203 [PBG](#);

[Richtplan](#): Kapitel 3 Landschaft

- [www.richtplan.zh.ch](http://www.richtplan.zh.ch)
- [www.maps.zh.ch](http://www.maps.zh.ch)
  - › [Natur- und Landschaftsschutzinventar 1980](#)
- [www.maps.zh.ch](http://www.maps.zh.ch)
  - › [Bundesinventare](#)
- [www.bafu.admin.ch](http://www.bafu.admin.ch) › Themen
  - › [BLN](#)
- [www.bafu.admin.ch](http://www.bafu.admin.ch) › Themen
  - › [Landschaft](#)

#### **Inventar der kommunalen Naturschutzobjekte**

#### **Natur- und Landschaftsschutzobjekte schützen**

Die (potenziell) schutzwürdigen Objekte sind in Inventare aufzunehmen. Eine solche Inventarisierung ist behördenverbindlich. Will die Gemeinde verhindern, dass an diesen Objekten Veränderungen vorgenommen werden, braucht es eine schriftliche Mitteilung an die Grundeigentümer/-innen (vorsorglicher Schutz). Innert Jahresfrist muss dann über die definitive Unterschutzstellung entschieden werden.

› §§ 203 (Abs. 1: Schutzobjekte, Abs. 2 Inventarisierungspflicht) und 209 [PBG](#); §§ 4 ff. [KNHV](#)

- [www.zh.ch](http://www.zh.ch) › [Naturschutz in den Gemeinden](#)

#### **Kommunale Freihalte- und Erholungszonen**

#### **Genügend grosse Freihalte- und Erholungsflächen ausscheiden**

Die Gemeinde hat im Rahmen ihrer Richt- und Nutzungsplanung genügend grosse Freihalte- und Erholungszonen vorzusehen. Freihaltezonen dienen u.a. der Bewahrung von Naturschutzobjekten.

› § 61 [PBG](#); §§ 29 ff. [KNHV](#)



---

### **Landschaftsentwick- lungskonzepte (LEK)**

#### **LEK-Erkenntnisse bei Planungen berücksichtigen**

Besteht für die Gemeinde ein LEK (siehe Kasten «Landschaftsentwicklungskonzepte [LEK]», S. 2), so sind bei der Richt- und Nutzungsplanung die entsprechenden Empfehlungen zu berücksichtigen.  
› Empfehlung

- Werkzeugkasten LEK – Eine Arbeitshilfe zum Erarbeiten von Landschaftsentwicklungskonzepten, Hochschule für Technik Rapperswil (HSR / SRVA, 2002) › [Bestellen unter marco.bertschinger@hsr.ch](mailto:marco.bertschinger@hsr.ch)

---

### **Landschafts- verbindungen/ Ökologische Vernetzung**

#### **Landschaftsverbindungen mit geeigneten Massnahmen fördern**

Der Kanton bezeichnet in seinem Richtplan Landschaftsverbindungen. Diese sollen die Fragmentierung und Isolierung von Erholungsräumen für die Bevölkerung und Lebensräumen für die Wildtiere reduzieren und die trennende Wirkung von Verkehrswegen vermindern. Bei Landschaftsverbindungen, die eine Über- oder Durchquerung von Siedlungsgebiet einschliessen, sollen im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung geeignete Massnahmen zur Erfüllung des Landschaftsverbindungszwecks ergriffen werden.  
› [Richtplan](#): Kapitel 3 Landschaft

- [www.richtplan.zh.ch](http://www.richtplan.zh.ch)

---

## **›› BEWILLIGEN, KONTROLLIEREN, BEAUFSICHTIGEN**

### **Auflagen im Bau- bewilligungsverfahren**

#### **Auflagen zum Schutz von Natur und Landschaft formulieren**

In der Baubewilligung ist der Schutz von Natur und Landschaft zu gewährleisten. Dies kann durch Verbote, Auflagen oder Bedingungen geschehen. Lässt sich eine Beeinträchtigung eines Naturschutzobjektes nicht vermeiden, so ist für bestmöglichen Schutz, Wiederherstellung oder angemessenen Ersatz zu sorgen.  
› Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> [NHG](#)

- [www.zh.ch/naturschutz](http://www.zh.ch/naturschutz)  
› [Schutzverordnung](#)
- [www.zh.ch/naturschutz](http://www.zh.ch/naturschutz)  
› [Naturschutz in den Gemeinden](#)

---

#### **Einhaltung der Auflagen kontrollieren**

Baubewilligungen können oft nur mit Auflagen zum Schutz von Natur und Landschaft erteilt werden. Damit diese nicht toter Buchstabe bleiben, müssen sie auch kontrolliert und nötigenfalls durchgesetzt werden.  
› § 321 [PBG](#)

---

## Bestimmungen in Schutzverordnungen

### Erhöhte Anforderungen an Bewilligungspflicht beachten

Naturschutzgebiete sind besonders empfindlich. Eingriffe müssen sorgfältig geprüft werden. Deshalb bestehen erhöhte Anforderungen bei der Baubewilligungspflicht. Beispiel: Die Erstellung einer Leitung, die im Landwirtschaftsgebiet bewilligungsfrei erstellt werden kann, bedarf in einem Naturschutzgebiet einer bau- und naturschutzrechtlichen Bewilligung.  
› § 15 [KNHV](#); Schutzbestimmungen in den Schutzverordnungen

- [www.zh.ch/naturschutz](http://www.zh.ch/naturschutz)  
› [Schutzverordnung](#)
- [www.zh.ch/baubewilligung](http://www.zh.ch/baubewilligung)

---

### Einhaltung von Schutzverordnungsbestimmungen kontrollieren

Die (kantonalen und kommunalen) Schutzverordnungen enthalten stets auch Bestimmungen, die verbieten

- Bauten und Anlagen zu errichten,
- Geländeänderungen und Ablagerungen auszuführen.
- Hecken, markante Bäume und Sträucher sowie Baumgruppen zu beseitigen.

Die Einhaltung dieser Verbote ist von der Gemeinde zu kontrollieren. Zu beachten sind u.a. Geländeauffüllungen in Naturschutzumgebungs- und Landschaftsschutzzonen.

› § 15 [KNHV](#); Schutzbestimmungen in den Schutzverordnungen

- [www.zh.ch/naturschutz](http://www.zh.ch/naturschutz)  
› [Schutzverordnung](#)

---

## » SELBST BETREIBEN UND UNTERHALTEN

### Kommunale Schutzobjekte

#### Schutzmassnahmen erlassen

Kommunale Schutzobjekte sind dauerhaft zu erhalten. Dazu sind Schutzverordnungen bzw. Schutzverfügungen zu erlassen. Darin sind die Objekte genau zu bezeichnen sowie Schutzziele und entsprechende -massnahmen festzulegen.

*Schutz von Tier- und Pflanzenarten:*

› Art. 18 ff. [NHG](#); Art. 13–15 [NHV](#)

*Schutz von Natur- und Landschaftsschutzobjekten:*

› §§ 211 ff. [PBG](#); §§ 9–22 [KNHV](#)

- [www.zh.ch/naturschutz](http://www.zh.ch/naturschutz)  
› [Naturschutz in den Gemeinden](#)
- [Naturschutz-Gesamtkonzept](#), Baudirektion Kanton Zürich (1995)



## Kommunale Schutzobjekte

### Schutzobjekte pflegen

Gemeindeeigene kommunale Schutzobjekte sind dauerhaft zu pflegen und dem Schutzziel entsprechend zu unterhalten. Die Pflegemassnahmen für die übrigen kommunalen Schutzobjekte sind festzulegen und zu kontrollieren.

Die kommunalen Naturschutzgebiete sind regelmässig durch Bewirtschaftende auf die Ausbreitung von invasiven Neophyten zu überprüfen (siehe Kapitel «Neobiota»).

› § 16 [KNHV](#)

- [www.zh.ch/naturschutz](http://www.zh.ch/naturschutz)  
› [Naturschutz in den Gemeinden](#)

### Schutzobjekte aufwerten und neu schaffen

Die Qualität der Schutzobjekte kann oft durch geeignete Massnahmen (ausmagern, Wasserhaushalt verbessern usw.) erhöht werden. Schutzobjekte können auch neu geschaffen werden (z.B. Magerwiese auf Reservoir, stillgelegte Kiesgruben als Ruderalstandorte gestalten). Die kantonale Fachstelle für Naturschutz bietet Hilfestellung bei der Umsetzung solcher Massnahmen an.

› Empfehlung

- [www.zh.ch/naturschutz](http://www.zh.ch/naturschutz)  
› [Biotopförderung](#)

## Naturnahe Gestaltung

### Gemeindeeigene Grundstücke naturnah gestalten

Bei gemeindeeigenen Projekten ist auf eine naturnahe Umgebungsgestaltung zu achten. Grundstücke im Gemeindeeigentum sind möglichst naturnah zu pflegen.

› § 204 [PBG](#); § 1 [KNHV](#)

- [www.zh.ch/naturschutz](http://www.zh.ch/naturschutz)  
› [Naturschutz in den Gemeinden](#)

## Landschaftsentwick- lungskonzepte (LEK)

### LEK erarbeiten

Ein LEK befasst sich mit der gesamten Landschaft. Das LEK koordiniert die vielfältigen Anforderungen und dient als Plattform für Ideen, wie die Landschaft nachhaltig genutzt sowie ökologisch und gestalterisch aufgewertet werden kann. LEK haben den Charakter einer Empfehlung (siehe Kasten «Landschaftsentwicklungskonzepte [LEK]», S. 2).

› Empfehlung



## Rechtliche Grundlagen

### Bund

- Art. 78 Natur- und Heimatschutz, Bundesverfassung (BV)
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV)
- Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN)
- Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Auenverordnung)
- Verordnungen über den Schutz von Hoch- und Übergangsmooren (Hochmoorverordnung), Flachmooren (Flachmoorverordnung) und Moorlandschaften (Moorlandschaftsverordnung)
- Direktzahlungsverordnung (DZV)
- Umweltschutzgesetz (USG)
- Jagdgesetz (JSG)
- Raumplanungsgesetz (RPG)
- Art. 724 Wissenschaftliche Gegenstände, Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)

### Kanton

- Planungs- und Baugesetz (PBG)
- Gesetz über die Finanzierung von Massnahmen für den Natur- und Heimatschutz und für die Erholungsgebiete
- Natur- und Heimatschutzverordnung (KNHV)
- Verordnung über Staatsbeiträge für den Natur- und Heimatschutz und für kommunale Erholungsgebiete
- Verordnung über Bewirtschaftungsbeiträge für Naturschutzleistungen
- Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler (kantonaler / regionaler) Bedeutung, Festsetzung mit RRB Nr. 126 / 4. Januar 1980